



Chancen der Umsatzsteuersenkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Monat beschloss die Bundesregierung im Rahmen eines umfassenden Konjunkturprogrammes die temporäre Senkung der Umsatzsteuer. Der geminderte Steuersatz soll die Kaufkraft stärken und die Wirtschaft nach den Corona-Folgen unterstützen.

In der Praxis hat die Änderung des Steuersatzes jedoch zu vielen Abgrenzungsfragen, Anpassungsschwierigkeiten und Auslegungsproblemen geführt und Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen gestellt.

Zum 01.01.2021 steht nun die erneute Wiederanhebung der Steuersätze auf das bisherige Niveau an. Wir möchten Sie diesbezüglich gerne darauf aufmerksam machen, welche Chancen sich in diesem Zusammenhang für Sie ermöglichen.

Die Umsatzsteuersenkung

Das zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene zweite Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet die befristete Senkung für alle, in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführten Leistungen. Damit wird der Regelsteuersatz von bisher 19% auf 16% und der verminderte Steuersatz von 7% auf 5% gesenkt.

Entscheidend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist in der Regel der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als ausgeführt gilt. Wird die Leistung oder sonstige Leistung innerhalb des Zeitraums vom 31. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführt, ist der geminderte Steuersatz anwendbar.

Für die Lieferungen von Waren ist der umsatzsteuerrechtlich relevante Zeitpunkt die Verschaffung der Verfügungsmacht an den Waren, also der Tag, an dem Sie die Ware tatsächlich erhalten. Der Zeitpunkt der Bestellung, der Bezahlung oder des Vertragsschlusses ist hingegen ohne Bedeutung. Abweichendes kann sich bei Lieferungen ergeben, bei denen sich der Ort der Leistung aus § 3 Abs. 6 UStG ergibt. Auch in anderen Fällen kann eine gesonderte Prüfung erforderlich sein.

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Dienstleistungen kommt es auf den Tag der Vollendung dieser Leistung an. Zu diesem Zeitpunkt gelten sie als ausgeführt. Für Leistungen aufgrund von Bau- oder Werkverträgen ist in der Regel auf dem Zeitpunkt der Abnahme abzustellen.

Profitieren von der Umsatzsteuersatzsenkung

Grundsätzlich zielt die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze darauf ab, die Konsumkraft der Privatpersonen zu stärken. Aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und kommunale Eigengesellschaften sind in einigen ihrer Tätigkeitsbereiche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

In diesen Fällen stellt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer einen Aufwand oder zu aktivierende Anschaffungskosten dar. Eine Erstattung der Umsatzsteuer seitens der Finanzverwaltung erfolgt nicht.

Gerade in diesen Fällen kann es sich also lohnen, Investitionen genau zu planen und – soweit trotz der oftmals coronabedingt beschlossenen Kostenbremse überhaupt möglich – in das zweite Kalenderhalbjahr 2020 zu verlagern und hierdurch von der Umsatzsteuersatzsenkung zu profitieren.

Hierbei sind insbesondere bezogene Bauleistungen zu beachten. Diese gehen oftmals mit erheblichen Kosten einher, sodass die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage und die Auswirkung der vorübergehenden Umsatzsteuersenkung entsprechend deutlich ausfallen. Sollte es nicht möglich sein, die Baumaßnahme noch im Jahr 2020 zu vollenden und abzunehmen, wäre zu überlegen, ob die Leistung aufgeteilt werden kann und die Vereinbarung von sog. Teilleistungen möglich ist. Hierfür müssen wirtschaftlich abgrenzbare Teile der Leistung vorliegen. Werden diese bis Ende 2020 vollendet ist die gesonderte umsatzsteuerliche Behandlung und damit die Anwendung der geminderten Steuersätze grundsätzlich möglich. Dies kann für andere größere Investitionen entsprechend gelten und ist ggf. genauer zu prüfen.

Risiken vermeiden

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei Leistungen im Juni / Juli 2020 bzw. im Dezember 2020 / Januar 2021 Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Ausführungszeitpunkts bestehen. Des Weiteren kann es vorkommen, dass Abrechnungssysteme etc. nicht rechtzeitig und zeitpunktgenau umgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch von großer Bedeutung Eingangsrechnungen hinsichtlich des angewendeten Umsatzsteuersatzes kritisch zu prüfen. Wurde versehentlich ein zu hoher Umsatzsteuersatz angewendet, ist die entsprechende Umsatzsteuer durch den Leistenden an die Finanzverwaltung abzuführen, der Leistungsempfänger ist aber lediglich berechtigt, die korrekte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Das BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 sieht hier eine einmonatige Erleichterungsvorschrift vor, wenn Leistender und

Leistungsempfänger Unternehmer sind. Ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird er durch die zu hoch in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wirtschaftlich belastet.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren diesbezüglichen Überlegungen und stehen Ihnen auch für alle weiteren Fragen zur vorübergehenden Senkung der Umsatzsteuersätze gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da!

Ihre Ansprechpartner

StB Vera Ribbentrup

Senior Managerin
Tel.: 0521 / 96497-938
vera.ribbentrup@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Bielefeld
Kreuzstraße 35
33602 Bielefeld

StB Rainer Köpnick

Senior Manager
Tel.: 0341 / 9856-3150
rainer.koepnick@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Leipzig
Querstraße 13
04103 Leipzig

RA Henning Rüth

Senior Manager
Tel.: 040 / 6378-1314
henning.rueth@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Hamburg
Alsterufer 1
20354 Hamburg

RA StB Markus Morsch

Senior Manager
Tel.: 0681 / 9814-110
markus.morsch@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Saarbrücken
Europaallee 31
66113 Saarbrücken

RA StB Matthias Fischer

Partner
Tel.: 0621 / 40069-113
matthias.fischer@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Mannheim
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

RA StB Christoph Bildstein

Director
Tel.: 089 / 5790-5116
christoph.bildstein@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung München
Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München

StB Margarete Schätzler

Director
Tel.: 069 / 9585-5108
margarete.schaetzler@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Frankfurt a.M.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

StB Hannes Pfitzner

Senior Manager
Tel.: 040 / 6378-2752
hannes.pfitzner@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Hamburg
Alsterufer 1
20354 Hamburg

RA StB Marcus Göbel

Manager
Tel.: 030 / 2636-2436
marcus.goebel@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Berlin
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin

WP StB Katrin Heye

Senior Managerin
Tel.: 0385 / 59241-52
katrin.heye@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Schwerin
Werderstraße 74 b
19055 Schwerin

StB Claus Herfort

Partner
Tel.: 030 / 2636-5390
claus.herfort@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Berlin
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin

StB Thomas Röglin

Senior Manager
Tel.: 0341 / 9856-112
thomas.roeglin@pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Niederlassung Leipzig
Querstraße 13
04103 Leipzig

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales.